

Reglement

Teilliquidation

an der Stiftungsratssitzung vom 17. November 2011 vom SR verabschiedet

Gültig ab 1. Januar 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Zweck dieses Reglements	1
2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	1
3	Verfahren bei Teilliquidation	1
3.1	Verantwortung des Stiftungsrates	1
3.2	Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation	2
3.3	Stichtag der Teilliquidation	2
3.4	Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung)	2
3.5	Arbeitgeberbeitragsreserven	2
3.6	Individueller bzw. kollektiven Austritt	2
3.7	Übertragung freier Mittel	2
3.8	Anrechnung eines Fehlbetrages / Teilrückerstattung der Freizügigkeitsleistung	3
3.9	Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven	3
3.10	Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag	3
3.11	Übertragungsvereinbarung	3
4	Verteilungsplan im Falle freier Mittel	3
4.1	Personengruppen	3
4.2	Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner	4
4.3	Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiven Versicherten	4
4.4	Individuelle Aufteilung des Anteils der Rentner	4
4.5	Übertragung der Ansprüche	4
5	Verteilungsplan bei Unterdeckung	4
5.1	Personengruppen	4
5.2	Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die aktiven Versicherten	4
5.3	Kürzung der Freizügigkeitsleistung der austretenden aktiven Versicherten	4
5.4	Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die austretenden Rentner	5
5.5	Nicht anrechenbarer Teil des Fehlbetrages	5
6	Information und Vollzug	5
6.1	Information nach Prüfung des Sachverhaltes	5
6.2	Information über den Beschluss zur Teilliquidation	5
6.3	Vollzug	5
6.4	Berichterstattung und Kontrolle	6
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
7.1	Nicht geregelte Fälle	6
7.2	Genehmigung durch die Aufsicht	6
7.3	Inkrafttreten	6

1 Zweck dieses Reglements

Das vorliegende Reglement regelt - gestützt auf die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und d BVG sowie Art. 27g und h BVV 2 - die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Vorsorgestiftung Film und Audiovision.

Begriffserklärungen

Vorsorgestiftung	In diesem Reglement abgekürzte Bezeichnung für die im Handelsregister und im Register für berufliche Vorsorge eingetragene "Vorsorgestiftung Film und Audiovision" (vfa)
Stifterverband	Ein Verband, der Stifter der Vorsorgestiftung ist. Der Stifterverband beteiligte sich bei der Gründung der Vorsorgestiftung oder schloss sich zu einem späteren Zeitpunkt mit Beschluss des Stiftungsrats der Vorsorgestiftung an.
Mitglied	Eine juristische oder natürliche Person, welche Mitglied eines Stifterverbandes ist (Verbandsmitgliedschaft). Die Verbandsmitgliedschaft ist Voraussetzung, um sich der Vorsorgestiftung anschliessen zu können.
Institution	Eine Organisation mit ideellem Zweck, welche Aufgaben im Interesse der Branche der Stifterverbände ausübt und bei keinem Stifterverband Mitglied sein kann (z. B. Suissimage). Eine Institution kann sich, gleich wie die Mitglieder der Stifterverbände, für die berufliche Vorsorge ihrer Arbeitnehmer bei der Vorsorgestiftung anschliessen.

2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung sind erfüllt, wenn:

- a) Stifterverbände, Mitglieder oder Institutionen die Rahmenvereinbarungen bzw. die Anschlussvereinbarungen mit der Vorsorgestiftung auflösen und dies zu einer Reduktion von mindestens 5% der aktiven Versicherten der Vorsorgestiftung führt.
- b) Mitglieder oder Institutionen Restrukturierungen mit Entlassungen oder Ausgliederungen von Unternehmensteilen vornehmen und dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten der Vorsorgestiftung austreten und mindestens 5% des Altersguthabens ausscheidet.
- c) die Belegschaft der Mitglieder oder Institutionen durch einen wirtschaftlich begründeten Personalabbau eine Verminderung von mindestens 10% der aktiven Versicherten der Vorsorgestiftung erfährt und diese dadurch unfreiwillig aus der Vorsorgestiftung austreten.

3 Verfahren bei Teilliquidation

3.1 Verantwortung des Stiftungsrates

Die Verantwortung für die Einleitung und die Durchführung einer Teilliquidation der Vorsorgestiftung liegt beim Stiftungsrat.

3.2 Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation

Der Stiftungsrat beurteilt die Notwendigkeit einer Teilliquidation der Vorsorgestiftung auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts und nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 2 dieses Reglements. Er hält seine Feststellungen zum Sachverhalt sowie seinen darauf abgestützten Entscheid in einem Protokoll fest.

3.3 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.

Der Stichtag der Teilliquidation ist einerseits massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) und andererseits für die im Verteilungsplan zu berücksichtigenden aktiven Versicherten und Rentner.

3.4 Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) erfolgt auf der Grundlage der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten versicherungstechnischen Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgestiftung deutlich hervorgeht. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation und das versicherungstechnische Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

3.5 Arbeitgeberbeitragsreserven

Befindet sich die Vorsorgestiftung in Unterdeckung und ist eine Teilliquidation durchzuführen, so ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

3.6 Individueller bzw. kollektiven Austritt

Treten mehrere aktive Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

3.7 Übertragung freier Mittel

Bei einem individuellen Austritt besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Bei den individuellen Austritten wird der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell mitgegeben. Bei einem kollektiven Austritt bestimmt der Stiftungsrat, ob der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell oder kollektiv mitgegeben wird.

Beträgt die Höhe der vorhandenen freien Mittel gemäss den Bestimmungen von Ziffer 3.4 dieses Reglements weniger als 5% des Deckungskapitals der in der Stiftung verbleibenden Personen, entsteht kein Anspruch auf eine Übertragung dieser Mittel.

3.8 Anrechnung eines Fehlbetrages / Teilrückerstattung der Freizügigkeitsleistung

Besteht eine Unterdeckung, so wird der versicherungstechnische Fehlbetrag stets anteilmässig individuell bei den Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht. Der Anspruch auf das BVG-Altersguthaben ist in jedem Fall gewährleistet.

Wurden ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistungen bereits übertragen, so müssen die betroffenen Versicherten den zuviel übertragenen Betrag zurückerstatten.

3.9 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Zudem wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Vorsorgestiftung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Über den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet allerdings in jedem Fall der Stiftungsrat.

Der kollektive Anspruch ist in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.

3.10 Veränderung der Aktiven oder der Passiven nach dem Stichtag

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel sowie allfällige Anteile an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst. Als wesentliche Änderung gilt eine solche von 10%.

3.11 Übertragungsvereinbarung

Wird im Rahmen einer Teilliquidation der Vorsorgestiftung Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für aktive Versicherte oder Rentner kollektiv übertragen, so ist eine Übertragungsvereinbarung zu erstellen. Ihre Form und ihr Inhalt richten sich nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

4 Verteilungsplan im Falle freier Mittel

4.1 Personengruppen

Für die Verteilung der freien Mittel werden die folgenden Personengruppen unterschieden und berücksichtigt:

- Austretende aktive Versicherte bzw. austretende Rentner

Diese Personengruppen umfassen alle aktiven Versicherten bzw. alle Rentner, welche am Stichtag der Teilliquidation zum Versichertenbestand gehörten und als Folge der Auflösung der Rahmen- und Anschlussvereinbarung (Ziffer 2) aus der Vorsorgestiftung ausscheiden.

- In der Vorsorgestiftung verbleibende aktive Versicherte bzw. verbleibende Rentner

Diese Personengruppen bestehen aus denjenigen aktiven Versicherten bzw. Rentnern, welche am Stichtag der Teilliquidation zum Versichertenbestand gehörten und nach dem Ausscheiden der von der Auflösung der Rahmen- und Anschlussvereinbarung Betroffenen (Ziffer 2) weiter zum Versichertenbestand der Vorsorgestiftung gehören.

4.2 Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner

Die Aufteilung der freien Mittel auf die aktiven Versicherten und die Rentner wird proportional zu den nachstehenden Masszahlen A und B vorgenommen.

A = Total der Altersguthaben der (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten per Stichtag der Teilliquidation

B = Total der Deckungskapitalien der (ausscheidenden und verbleibenden) Rentner per Stichtag der Teilliquidation. Die Deckungskapitalien entsprechen den Barwerten der laufenden Leistungen, bei den Invalidenrentnern zuzüglich den Altersguthaben und bei den Altersrentnern zuzüglich den Barwerten der anwartschaftlichen Ehegattenrenten.

4.3 Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiven Versicherten

Die individuelle Aufteilung des Anteils der (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten erfolgt proportional zu den individuellen Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation.

4.4 Individuelle Aufteilung des Anteils der Rentner

Die individuelle Aufteilung des Anteils der (ausscheidenden und verbleibenden) Rentner erfolgt proportional zu deren individuellen Deckungskapitalien per Stichtag der Teilliquidation. Die Deckungskapitalien entsprechen den Barwerten der laufenden Leistungen, bei den Invalidenrentnern zuzüglich den Altersguthaben und bei den Altersrentnern zuzüglich den Barwerten der anwartschaftlichen Ehegattenrenten.

4.5 Übertragung der Ansprüche

Die Übertragung der Ansprüche der austretenden aktiven Versicherten richtet sich nach Ziffer 3.7 dieses Reglements.

Die Ansprüche der ausscheidenden Rentner werden zur Erhöhung der versicherten Renten verwendet oder bei Geringfügigkeit als Barzahlung ausgerichtet.

Der nicht zu übertragende Teil der freien Mittel bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Vorsorgestiftung zurück.

5 Verteilungsplan bei Unterdeckung

5.1 Personengruppen

Die Aufteilung des Fehlbetrages bei Unterdeckung auf die austretenden und verbleibenden Personengruppen erfolgt analog zur Aufteilung der freien Mittel (vgl. Ziffer 4.2).

5.2 Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die aktiven Versicherten

Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die (austretenden und verbleibenden) aktiven Versicherten erfolgt nach dem gleichen Verteilschlüssel wie die individuelle Aufteilung anteiliger freier Mittel (vgl. Ziffer 4.3).

5.3 Kürzung der Freizügigkeitsleistung der austretenden aktiven Versicherten

Die Anrechnung der Anteile der austretenden aktiven Versicherten am Fehlbetrag richtet sich nach Ziffer 3.8 dieses Reglements.

5.4 Individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die austretenden Rentner

Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages auf die austretenden Rentner wird nach denselben Kriterien wie bei der Verteilung freier Mittel bestimmt. Allfällig vorhandene technische Rückstellungen des austretenden Rentnerbestandes, werden an einen bestehenden Fehlbetrag im Rentendeckungskapital angerechnet. Verbleibende Rückstellungen werden übertragen, sofern die entsprechenden Risiken an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

5.5 Nicht anrechenbarer Teil des Fehlbetrages

Der nicht anrechenbare Teil des Fehlbetrages bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Vorsorgestiftung zurück.

6 Information und Vollzug

6.1 Information nach Prüfung des Sachverhaltes

Hat die Prüfung des Stiftungsrates ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden die aktiven Versicherten und Rentner schriftlich über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen informiert.

6.2 Information über den Beschluss zur Teilliquidation

Hat der Stiftungsrat den Beschluss zur Durchführung einer Teilliquidation gefasst und den Verteilungsplan erstellt, so informiert er sämtliche betroffenen Personen über:

- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilungsplan;
- ihr Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Vorsorgestiftung einzusehen und allenfalls beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben;
- ihr Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich beigelegt werden können. Der Stiftungsrat setzt ihnen eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Schreibens;
- ihr Recht, gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde bei der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im übrigen gilt Artikel 74 BVG.

6.3 Vollzug

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn:

- keine Einsprachen erhoben wurden; oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist; oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

6.4 Berichterstattung und Kontrolle

Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erledigt.

7.2 Genehmigung durch die Aufsicht

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

7.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Reglement ist anwendbar für alle Teilliquidationen, für welche sich die Voraussetzungen nach diesem Datum verwirklicht haben.